



Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform

17. Sitzung (nicht öffentlich)

24. September 1997

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.20 Uhr

Vorsitz: Renate Drewke (SPD)

Stenograph: Michael Endres

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Stand der internen Verwaltungsmodernisierung

- a) **Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren**
- b) **Schreib- und Protokolldienst der Gerichte und Staatsanwaltschaften**
- c) **Vollzugs- und Verwaltungsdienst**

Vorlage 12/1524

1

LMR Wehrens (JM) berichtet und antwortet auf Fragen von Abgeordneten.

- d) **IT-Machbarkeitsstudie zur Automatisierung von Aufgaben bei den Bezirksregierungen**

3

StS Riotte (IM) und LMR Lutz (IM) erstatten hierzu Bericht.

2 Aechtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/2124
Zuschrift 12/1224

7

StS Riotte gibt Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, denen sich einige Nachfragen von Abgeordnete anschließen. - Vorsitzende Renate Drewke teilt mit, daß der federführende Innenausschuß eine Anhörung beabsichtigt. Im Anschluß daran will der mitberatende AVSR in die Beratungen zu diesem Gesetzentwurf einsteigen.

3 Rahmen-Leitbild für die Landesverwaltung

Vorlage 12/1522

11

Der Ausschuß diskutiert die Vorlage und beabsichtigt, seitens der Fraktionen dazu einen gemeinsamen Antrag ins Plenum einzubringen.

4 Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung der Unfallversicherungsträger des Landes NRW

Vorlage 12/1432

13

Nach einem umfassenden Bericht von MDgt Jeromin (MAGS) diskutiert der Ausschuß das Thema ausführlich und kritisiert, daß ein Verordnungsentwurf öffentlich gemacht worden ist, bevor der AVSR ihn zur Kenntnis erhalten hat.

**5 Verfalldatum für Zuwendungen des Landes/Zuwendungscontrolling/Stand
der Revision älterer Förderprogramme**

21

StS Riotte (IM) berichtet über den aktuellen Stand im Zusammenhang mit einem Gutachten der Firma Prognos & Simma.

gen, die bestimmte Bereiche mehr oder weniger gut, manche Bereiche ganz schwach abdecken. Im nächsten Jahr werden wir dazu wohl die notwendigen Erkenntnisse haben.

Vorsitzende Renate Drewke geht abschließend davon aus, daß der Ausschuß zu diesem Thema weiter auf dem laufenden gehalten werde.

2 **Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/2124
Zuschrift 12/1224

Vorsitzende Renate Drewke schickt voraus, dieser Gesetzentwurf sei am 20. Juni dieses Jahres federführend an den Ausschuß für Innere Verwaltung sowie mitberatend an den Haushalts- und Finanzausschuß, den Ausschuß für Kommunalpolitik, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform überwiesen.

Sie weist darauf hin, daß der Innenausschuß dazu eine Anhörung beabsichtige. Es sei zu klären, ob sich der AVSR daran aktiv beteiligen, das heißt Sachverständige benennen und Fragen formulieren wolle. Sie schlage vor, nach der Anhörung die Beratung in diesem Ausschuß aufzunehmen und heute zunächst nur den Bericht der Landesregierung entgegenzunehmen. - Der **Ausschuß** folgt diesem Vorschlag.

StS Riotte (IM) berichtet zur Einführung in die Beratungen des Gesetzentwurfs:

Meine Damen und Herren! Die Dienstrechtsreform wird nicht in einem einzigen Gesetz möglich sein. Der Ihnen jetzt zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf enthält einige in der politischen Diskussion befindliche sehr viel gravierendere Vorhaben nicht – beispielsweise die Einführung der Führungsfunktion auf Zeit und die Einführung der Beförderung auf Probe. Er beschränkt sich auf die aus unserer Sicht rasch einfühbaren und auch dringlichen Maßnahmen. Dazu gehört einmal die Umsetzung der Erprobung vor der Beförderung ins Landesrecht. Das Beamtenrechtstrahmengesetz sieht vor, daß künftig vor jeder Beförderung eine mindest dreimonatige Probezeit abgeleistet werden muß. Das ist im Augenblick und seit einigen Jahren für Nordrhein-Westfalen kein Problem, weil wir als Folge der Besetzungssperren und damit zusammenhängenden Ersatzbeförderungssperren ohnehin eine faktisch einjährige Erprobungszeit vor jeder Beförderung haben. Aber die Besetzungssperre ist haushaltsrechtlich begründet und kann mit dem Haushaltsgesetz auch jederzeit geändert werden. Da das Landesbeamtengesetz auf Dauer angelegt ist, macht es schon Sinn, daß diese Mindestprobezeitvorschrift auch im Landesbeamtengesetz übernommen wird.

Der Entwurf enthält für den Dienstherrn weitere Erleichterungen bei der Versetzung und Abordnung von Beamtinnen und Beamten. Er enthält eine Neuregelung im Bereich der Teilzeitbeschäftigung, die auch Verwaltungserleichterungen bringt. In der Vergangenheit gab es Teilzeitbeschäftigung entweder nur familienpolitisch begründet mit einer Abwägung eher zugunsten der familienpolitischen Belange gegenüber den Belangen des Dienstherrn, oder es gab die arbeitsmarktpolitisch begründete Teilzeit mit einem Interessenvorrang des Dienstherrn gegenüber den privaten Interessen im Abwägungsfalle. Künftig gibt es die sogenannte voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung, bei der der Dienstherr auch geltend machen kann, daß dienstliche Belange eine Teilzeitbeschäftigung nicht erlaubt, was sicherlich der seltene Ausnahmefall sein wird. Teilzeit, meinen wir, wird mit dem Gesetzentwurf in dem auch für die Landesverwaltung wünschenswertem Maße erleichtert.

Ein weiterer Punkt, der mit der Teilzeit zusammenhängt, ist die rechtliche Fundierung des Sabbatjahres, das wir im Erlaßwege für den Schulbereich schon eingeführt haben. Das Sabbatjahr sieht vor, daß man entweder vollzeitbeschäftigt, aber nur teilzeitbezahlt wird und von daher ein Guthaben für ein Jahr ansammelt, in dem man die Mehrbeschäftigung "abfeiern" kann, oder daß man vollzeitbezahlt, aber mit Überstunden beschäftigt wird über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus, also eine Art Dienstleistung erbringt, und diesen Überhang dann ebenfalls in einem späteren Jahr "abfeiern" kann.

Das letzte Modell ist in erster Linie für die Untertunnelung des Schülerbergs in unterschiedlichen Schulformen wichtig. Es soll helfen, ohne die Einstellung von zusätzlichen Lehrern dem vorübergehenden Anwachsen der Schülerzahlen Rechnung zu tragen. Man hofft, daß davon in möglichst großem Maße Gebrauch gemacht wird. Es hätte den Vorzug, dann, wenn die Schülerzahlen zurückgehen, das Abfeiern des Sabbatjahres auch mit den dienstlichen Anforderungen verträglich zu machen.

Und als letzten der Punkte, die in der Einführung der Beratung dieses Gesetzentwurfes hervorgehoben werden sollten, will ich die Verlängerung der sogenannten Antragsaltersgrenze vom 62. auf das 63. Lebensjahr nennen. Bisher können Beamtinnen und Beamte, ohne daß sie dienstunfähig sein müssen, auf eigenen Antrag mit der Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand treten – bisher auch noch ohne Versorgungsabschläge. Aber ab 1998 wird es für jedes Jahr, das man vorzeitig geht, einen Versorgungsabschlag geben, der allmählich ansteigt und ab Anfang des nächsten Jahrzehnts dann mit 3,6 % für alle Folgejahre jedes Jahr wirksam wird. Noch ginge es also ohne Abschlag. Diese Antragsaltersgrenze, wovon in sehr hohem Umfang Gebrauch gemacht wird, soll nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers auch auf die Vollendung des 63. Lebensjahres angehoben werden. Wir sind verpflichtet, es ins Landesbeamtengesetz zu übernehmen, haben allerdings einen gewissen zeitlichen Spielraum.

Insbesondere diese Regelung ist getroffen worden in der Annahme, daß sie zur Senkung der Versorgungslasten beitragen könnte. Eine Reihe von versorgungsrechtlichen Regelungen wie auch dieser Versorgungsabschlag sind ja in die Dienstrechtsreform des Bundes mit eingeflossen. Und dazu gehört auch die Anhebung der Antragsalters-

grenze. Jemanden, der tatsächlich dienstunfähig wird, wird man durch diese Verlängerung der Altersantragsgrenze nicht dazu bringen können, daß er oder sie nun ein Jahr länger machen. Sie werden dann statt dessen zum Amtsarzt gehen und versuchen, für dienstunfähig erklärt zu werden.

Auf der anderen Seite zeigt das Verhalten zahlreicher Polizeibeamter, denen wir durch die Einführung des Drei-Säulen-Modells in der Polizeiaufbahn die Möglichkeit gegeben haben, in hohem Alter noch befördert zu werden, daß nicht immer gesundheitliche Gründe für die Entscheidung, ob man früher oder später in den Ruhestand geht, maßgebend sind. Sie wissen, daß wir inzwischen einen gewissen Überhang von fast 1 000 Stellen im Bereich der Polizei haben, der darauf zurückzuführen ist, daß Polizeibeamte nicht mehr wie bis 1993/94 im Durchschnitt mit 56 Jahren in den Ruhestand gehen, sondern erst mit 58, weil es durch die zusätzlichen Beförderungsmöglichkeiten, die dann versorgungswirksam werden, sehr reizvoll geworden ist, seine Dienstzeit möglichst auszuschöpfen. Dieses Verhalten im Bereich der Polizei läßt also vermuten, daß es nicht immer Gesundheitsgründe sind, wenn mit dem Ablauf des 62. Lebensjahres der Übergang in den Ruhestand beantragt worden ist, und daß es von daher tatsächlich versorgungslastenentlastend wirksam wird, wenn man diese Altersgrenze um ein Jahr hinausschiebt.

Wir haben eine gewisse Übergangsregelung für das laufende Jahr vorgesehen, möchten aber erreichen, daß vom nächsten Jahr an die Antragsaltersgrenze dann tatsächlich über 63 liegt. Wir sehen, daß es dabei auch einen Konflikt mit Arbeitsmarktbelangen gibt. Aber dieser Konflikt ist der gesamten Versorgungsrechtsreform immanent. Versorgungslasten kann man letztlich, wenn man die Versorgung selber nicht mindern will, nur dadurch mindern, daß man den Anteil der aktiven Zeit verlängert und damit den Anteil der Ruhegehaltszeit verkürzt. Je länger aber der Anteil der aktiven Dienstzeit wird, desto weniger in den Ruhestand ausscheidende Beamtinnen und Beamte machen Arbeitsplätze frei. Der Konflikt ist nicht lösbar. Man muß sich hier schon politisch entscheiden, was Vorrang haben soll.

Franz-Josef Britz (CDU) geht auf Punkt D des Gesetzentwurfes - Kosten - ein, unter dem darauf hingewiesen werde, daß eine Quantifizierung der verschiedenen Mehraufwendungen oder Minderaufwendungen, die entstehen könnten, nicht möglich sei. Er möchte wissen, ob das für alle Maßnahmen, die nach dem Dienstrechtsreformgesetz vorgesehen seien, gelte oder für bestimmte Bereiche doch Anhaltspunkte geliefert werden könnten.

StS Riotte (IM) antwortet, selbstverständlich gebe es Teilbereiche wie etwa die Verlängerung der Antragsaltersgrenze, in denen man die Kosten berechnen könne. Aber Erleichterungen in der Versetzung und Abordnung von Beamtinnen und Beamten könne man deshalb nicht quantifizieren, weil man nicht wisse, in welchem Umfang der Dienstherr davon Gebrauch mache und ob sich die Beamtinnen und Beamten das gefallen ließen. Es sei zwar die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wegfallen, aber nicht die Möglichkeit, zum Verwaltungsgericht zu gehen und darum zu bitten, daß die aufschiebende Wirkung wiederher-

gestellt werde. Da auch die Zahl der nicht quantifizierbaren Elemente sehr groß sei, mache es wenig Sinn, für das gesamte Gesetz eine Aussage treffen zu wollen.

Brigitte Herrmann (GRÜNE) äußert, ihre Fraktion begrüße viele Teile der Dienstrechtsreform wie z. B. die größere Flexibilisierung hinsichtlich Teilzeitarbeit und Sabbatjahr, weil das auch ein Stück Frauenförderung bedeute, die sich ihre Fraktion auf die Fahnen geschrieben hätten.

In der Plenardebatte habe Minister Kniola schon angedeutet, daß in einem zweiten Schritt viele frauenpolitische Dinge noch verwirklicht werden sollten wie z. B. die unterhältige Beschäftigung während der Beurlaubung oder die Gleichstellung von Teilzeit und Vollzeit. Man sollte den Entwurf dazu erst einmal abwarten und den Bericht heute so entgegennehmen. Im Ausschuß bestehe nach der Anhörung Gelegenheit, das Thema Dienstrechtsreform noch einmal ausführlich zu diskutieren.

Ernst-Martin Walsken (SPD) führt aus, die vielen in Richtung Flexibilisierung enthaltenen wünschenswerten Ansätze bezögen sich nicht nur auf den frauenpolitischen oder – besser gesagt – den Freizeitteil, der alle betreffe, sondern auch auf die verbesserten Möglichkeiten der Abordnungen und Versetzungen, die qualitativ gerade in der Frage der Abwicklung von kw-Stellen noch wichtiger seien.

Der Herr Staatssekretär habe davon gesprochen, daß eine Reihe von neuen Regelungen wie beispielsweise die Führungsfunktion auf Zeit und die Frage der Beförderung auf Probe in dem Gesetzentwurf noch nicht enthalten seien. Er wolle wissen, ob vor dem Hintergrund unterschiedlicher Ressort- und unterschiedlicher berufsständischer Interessen damit rechnet werden könne, daß ein weiterer Gesetzentwurf der Landesregierung während des Beratungsverfahrens dieses Gesetzentwurfes oder erst danach eingebracht werde.

StS Riotte (IM) entgegnet, die Landesregierung begrüßte es, wenn der vorliegende Gesetzentwurf noch in diesem Jahr verabschiedet werden könnte. Er wolle keine Zusage wagen, daß bis zur letzten Dezembersitzung ein zweites Dienstrechtsreformumsetzungsgesetz schon eingebracht sei. Man bemühe sich darum, einen Kabinettkonsens noch in diesem Jahr herzustellen.

Man habe bewußt eine Teilung für die Umsetzung der vom Bund vorgegebenen Regelungen vorgenommen, weil man die Bereiche, die für leichter regelbar gehalten würden, zügig umsetzen wolle. Beides miteinander zu verknüpfen würde aus Sicht der Landesregierung die jetzt schon mögliche Verabschiedung der unstrittigen Punkte verzögern.

Er wolle nicht verhehlen, daß bei der Führungsfunktion auf Zeit Abgrenzungsprobleme beständen. Das Bundesrecht erlaube es, bei Dienststellenleitern bis A 16 herunterzugehen. Das bedeutete, daß etwa die Gymnasialleiter in die Führungsfunktion auf Zeit einbezogen würden, die Leiter von Realschulen dagegen nicht. Für Leiter von Realschulen könnte man eine Beförderung auf Probe einführen. Diese sei aber auch wiederum für den Bereich der

Gesamtschulen zulässig. Es stelle sich also die Frage, ob man die Einheitlichkeit dadurch suchen solle, daß zunächst einmal alle Führungspositionen für zwei Jahre als Beamter auf Probe vergeben werden, und dann sich für die Gymnasialleiter noch einmal eine Möglichkeit von acht Jahren Beamte auf Zeit anschließen solle.

Bei anderen Verwaltungen richte sich die Abgrenzung zwischen A 16 und A 15 schlicht nach der wechselnden Größe der Behörden und der Ausbringung der Zahl der A-16-Stellen im Haushaltsplan. Die Finanzämter etwa würden sowohl von Leitenden Regierungsdirektorinnen und -direktoren als auch von Regierungsdirektorinnen und -direktoren geleitet, wobei jeweils bei den Ämtern, die an der Grenze der Größenordnung lägen, ein Amt auch einmal von einem Regierungsdirektor und ein anderes von einem Leitenden Regierungsdirektor geleitet werde. Dort würde also eine Regelung, wie man sie für die Schulen erwägen könne, zu einem beinahe unlösbaren Abgrenzungsproblem führen.

Ein anderes Feld sei die Frage nach der Einstellungsteilzeit, bei der es auch schwierige rechtliche Fragen zu klären gebe, etwa wie hoch das verfassungsrechtliche Risiko sei, das eingegangen werde, wenn man von dem neuerdings möglichen Instrument Gebrauch mache.

Wegen dieser Schwierigkeiten wolle er insofern eine Prognose, wann ein weiterer Gesetzentwurf komme, nicht wagen.

3 Rahmen-Leitbild für die Landesverwaltung

Vorlage 12/1522

StS Riote (IM) führt aus, das Rahmen-Leitbild habe die im Landtag beziehungsweise im Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform des öfteren geführte politische Diskussion weitestgehend umgesetzt. Der Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform und der Landtag hätten in der vergangenen Legislaturperiode einen Antrag verabschiedet, in dem bestimmte Vorgaben gemacht worden seien, die die Landesregierung nun umgesetzt habe.

Da die Quelle der Bemühungen der Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform gewesen sei, habe man sich verpflichtet gesehen, über das Leitbild in seiner jetzt gewonnenen Gestalt zu unterrichten.

Zum weiteren Verfahren stelle man sich vor, daß sich nach Abschluß der Beratungen im Ausschuß einschließlich eventueller Änderungswünsche die Landesregierung erneut damit befasse und dann mit den Behörden das Thema diskutiere.

Johannes Pflug (SPD) stellt fest, das vorliegende Rahmen-Leitbild, das auf einen Antrag aus der vorherigen Legislaturperiode zurückgehe, sei, mit Verlaub, das größte Erfolgserlebnis dieses Ausschusses in dieser Legislaturperiode. Er schlage vor, dieses Rahmen-Leitbild, zunächst in den Arbeitskreisen der Fraktionen zu behandeln. Die CDU habe zwar dem Antrag in der 11. Legislaturperiode nicht zugestimmt, aber über den Inhalt habe es keinen Dissens